

1973	Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1973	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 73	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Wymeer-Bellingwolde	1585
29. 11. 73	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang s'Heerenberg-West-Heerenbergerbrücke an der Straße von Emmerich nach s'Heerenberg	1588
7. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	1591
9. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1592
13. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	1592
19. 11. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	1593
19. 11. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	1594
19. 11. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	1595
19. 11. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	1596

Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Wymeer-Bellingwolde

Vom 29. November 1973

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Am Grenzübergang Wymeer-Bellingwolde werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 18. September/18. Oktober 1973 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über

die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 29. November 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Bundesministerium der Finanzen
III B 8 — Z 1108 (Nie) — 45/73

53 Bonn 1, den 18. September 1973

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande

Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Wymeer-Bellingwolde

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

- | | |
|---|--|
| <p>I.</p> <p>Am Grenzübergang Wymeer-Bellingwolde werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet zusammengelegt.</p> | <p>Entfernung von 110 Metern, gemessen in Richtung Wymeer vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.</p> |
| <p>II.</p> <p>Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfaßt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen sowie 2. einen Abschnitt der Straße von Bellingwolde nach Wymeer von der gemeinsamen Grenze bis zu einer | <p>III.</p> <p>Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.</p> <p>IV.</p> <p>Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt sechs Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.</p> |

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hutter

Ministerie van Financiën
Directoraat-Generaal der Belastingen

's-Gravenhage, den 18. Oktober 1973

Afdeling: Douane

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

53 B o n n 1
Rheindorfer Straße 108

Ons kenmerk: B 73/20499

Onderwerp:

Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an der niederländisch-deutschen Grenze

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 18. September 1973
— III B 8 — Z 1108 (Nie) — 45/73 — zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang Wymeer-Bellingwolde werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet zusammengelegt.

Entfernung von 110 Metern, gemessen in Richtung Wymeer vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

II.

Die Zone im Sinne des Artikel 3 des Abkommens umfaßt

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen sowie
2. einen Abschnitt der Straße von Bellingwolde nach Wymeer von der gemeinsamen Grenze bis zu einer

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt sechs Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.“

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
Vander Stee

Für diesen
Der Generaldirektor der Steuern
W. J. van Bijsterveld

**Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
am Grenzübergang s'Heerenberg-West-Heerenbergerbrücke
an der Straße von Emmerich nach s'Heerenberg**

Vom 29. November 1973

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Am Grenzübergang s'Heerenberg-West-Heerenbergerbrücke an der Straße von Emmerich nach s'Heerenberg werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 18. September/18. Oktober 1973 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 29. November 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Bundesministerium der Finanzen
III B 8 — Z 1108 (Nie) — 44/73

53 Bonn 1, den 18. September 1973

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande

Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang s'Heerenberg-West-Heerenbergerbrücke an der Straße von Emmerich nach s'Heerenberg

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechung zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang s'Heerenberg-West-Heerenbergerbrücke an der Straße von Emmerich nach s'Heerenberg werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem und niederländischem Gebiet zusammengelegt.

a) von 70 Metern, gemessen in Richtung Emmerich, und

b) von 310 Metern, gemessen in Richtung s'Heerenberg,

jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfaßt

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen,
2. einen Abschnitt der Straße von Emmerich nach s'Heerenberg von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann."

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hutter

Ministerie van Financiën
Directoraat-Generaal der Belastingen

's-Gravenhage, den 18. Oktober 1973

Afdeling: Douane

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

53 B o n n 1
Rheindorfer Straße 108

Ons Kenmerk: B 73/20500

Onderwerp:
Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an der niederländisch-deutschen Grenze

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 18. September 1973 — III B 8 — Z 1108 (Nie) — 44/73 — zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechung zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang s'Heerenberg-West-Heerenbergerbrücke an der Straße von Emmerich nach s'Heerenberg werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem und niederländischem Gebiet zusammengelegt.

a) von 70 Metern, gemessen in Richtung Emmerich, und

b) von 310 Metern, gemessen in Richtung s'Heerenberg,

jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfaßt

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen,
2. einen Abschnitt der Straße von Emmerich nach s'Heerenberg von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.“

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
Van der Stee

Für diesen
Der Generaldirektor der Steuern
W. J. van Bijsterveld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Vereinheitlichung einzelner Regeln
über den Zusammenstoß von Binnenschiffen**

Vom 7. November 1973

Das Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen (Bundesgesetzblatt 1972 II S. 1005) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Schweiz	am	25. Juli 1972
Ungarn	am	22. Oktober 1973

Ungarn hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Traduction)

(Übersetzung)

«a) Conformément à l'article 9 de la Convention, la République populaire hongroise se réserve le droit de prévoir par loi que les dispositions de cette convention ne s'appliqueront pas:

„a) Nach Artikel 9 des Übereinkommens behält sich die Ungarische Volksrepublik vor, in ihrem Recht vorzusehen, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht anzuwenden sind

— Aux bateaux utilisés exclusivement par les autorités publiques;

— auf Schiffe, die ausschließlich der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen,

— Aux voies navigables du territoire de la République populaire hongroise qui sont réservées exclusivement à sa navigation nationale.

— auf die Wasserstraßen im Hoheitsgebiet der Ungarischen Volksrepublik, die ausschließlich ihrer nationalen Schifffahrt vorbehalten sind.

b) Conformément à l'article 15 de la Convention, la République populaire hongroise déclare qu'elle ne se considère pas liée par les dispositions de l'article 14 de la Convention dans la mesure où ces dispositions concernent le renvoi des différends à la Cour internationale de Justice.»

b) Nach Artikel 15 des Übereinkommens erklärt die Ungarische Volksrepublik, daß sie sich durch den Artikel 14 des Übereinkommens hinsichtlich der Anrufung des Internationalen Gerichtshofes wegen Meinungsverschiedenheiten nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. September 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1495).

Bonn, den 7. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 9. November 1973

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1233) ist nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 für

Katar am 31. Oktober 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 48).

Bonn, den 9. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**

Vom 13. November 1973

Das Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1005) ist für

Spanien am 9. November 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1280).

Bonn, den 13. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 115
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen**

Vom 19. November 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 zu dem Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 933) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 26. September 1974 in Kraft tritt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 26. September 1973 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	18. März 1965
Belgien	am	2. Juli 1966
Brasilien	am	5. September 1967
Ecuador	am	9. März 1971
Frankreich	am	18. November 1972
Ghana	am	7. November 1962
Guinea	am	12. Dezember 1967

Guyana	am	8. Juni 1967
Irak	am	26. Oktober 1963
Italien	am	5. Mai 1972
Niederlande	am	29. November 1967
Norwegen	am	17. Juni 1962
Paraguay	am	10. Juli 1968
Polen	am	23. Dezember 1965
Schweden	am	17. Juni 1962
Schweiz	am	29. Mai 1964
Somalia	am	8. Mai 1968
Sowjetunion	am	22. September 1968
Ukraine	am	19. Juni 1969
Weißrußland	am	26. Februar 1969
Spanien	am	17. Juli 1963
Syrien	am	15. Januar 1965
Tschechoslowakei	am	21. Januar 1965
Türkei	am	15. November 1969
Ungarn	am	8. Juni 1969
Vereinigtes Königreich	am	9. März 1963
Das Übereinkommen tritt in Kraft für		
Japan	am	31. Juli 1974

Bonn, den 19. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 129
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft

Vom 19. November 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 zu dem Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 940) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 26. September 1974 in Kraft tritt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 26. September 1973 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Costa Rica	am	16. März 1973
Guyana	am	19. Januar 1972
Madagaskar	am	21. Dezember 1972
Malawi	am	20. Juli 1972
Norwegen	am	14. April 1972
Schweden	am	19. Januar 1972
Spanien	am	5. Mai 1972
Syrien	am	18. April 1973

Das Übereinkommen tritt in Kraft für

Dänemark	am	30. November 1973
Frankreich	am	28. Dezember 1973
Niederlande	am	29. Juni 1974
Uruguay	am	28. Juni 1974

Bonn, den 19. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

Der Bundesminister
 für Arbeit und Sozialordnung
 In Vertretung
 Eicher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb
Vom 19. November 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 zu dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 953) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 26. September 1974 in Kraft tritt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 26. September 1973 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am	30. Juni 1973
Irak	am	27. Juli 1973
Kuba	am	17. November 1973
Niger	am	30. Juni 1973
Schweden	am	11. August 1973
Ungarn	am	11. September 1973

Das Übereinkommen tritt in Kraft für

Elfenbeinküste	am	21. Februar 1974
Osterreich	am	6. August 1974
Sambia	am	24. Mai 1974
Spanien	am	21. Dezember 1973
Vereinigtes Königreich	am	15. März 1974

Bonn, den 19. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

Der Bundesminister
 für Arbeit und Sozialordnung
 In Vertretung
 Eicher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 136
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren
Vom 19. November 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 zu dem Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 958) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 26. September 1974 in Kraft tritt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 26. September 1973 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am	27. Juli 1973
Irak	am	27. Juli 1973
Kuba	am	17. November 1973
Ungarn	am	11. September 1973

Das Übereinkommen tritt in Kraft für

Elfenbeinküste	am	21. Februar 1974
Sambia	am	24. Mai 1974
Spanien	am	8. Mai 1974

Bonn, den 19. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

Der Bundesminister
 für Arbeit und Sozialordnung
 In Vertretung
 Eicher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.